

Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Herrsching

Die Gemeinde Herrsching erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung als Ersatz für die Satzung vom 3. Juni 1997 einschließlich deren 1. und 2. Änderung:

§ 1

Aufgaben und Rechte

- (1) Der Gemeinderat Herrsching bildet einen Seniorenbeirat. Der Seniorenbeirat berät den Gemeinderat und die Verwaltung im gesamten Bereich der Seniorenarbeit in Herrsching a. Ammersee.
- (2) Die Beratungsgegenstände werden dem Beirat durch den Bürgermeister und die Verwaltung zugeleitet. Unabhängig davon kann der Beirat Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen und Gutachten abgeben, die auf seinen Antrag im Gemeinderat oder in den zuständigen beschließenden Ausschüssen zu behandeln sind.
- (3) Die Vorschläge und Anregungen des Beirats sind von der Verwaltung oder dem Gemeinderat bzw. den zuständigen beschließenden Ausschüssen innerhalb von zwei Monaten zu behandeln.
- (4) Der Vorstand des Beirats ist über die Beratungen und die Beschlüsse des Gemeinderats oder der Ausschüsse zu seinen Vorschlägen und Anregungen zu informieren.
- (5) Bei Anträgen des Beirats an den Gemeinderat wird dem Antragsteller ein Rederecht eingeräumt, falls Klärungsbedarf besteht.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) In den Seniorenbeirat können Bürger aufgenommen werden, die

- a) das 60. Lebensjahr vollendet haben
- b) ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Herrsching a. Ammersee haben und
- c) nicht dem Gemeinderat angehören.

(2) Der Seniorenbeirat besteht aus höchstens 9 Mitgliedern.

(3) Der Seniorenbeirat kann Mitarbeiter für spezifische Projekte berufen. Diese sind nicht stimmberechtigt.

(4) Der Seniorenbeirat wird auf die Dauer von 2 Jahren bestimmt. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1.12. und endet zum Ablauf der zwei Jahre am 30.11.

(5) Nachnennungen innerhalb der 2 Jahre sind möglich und werden durch den/die Vorsitzende des Beirats bestätigt. Die Verwaltung prüft und bestätigt im Vorfeld die Voraussetzungen des/der BewerberIn.

§ 3

Prüfung der Vorschläge

Die Gemeindeverwaltung prüft, ob die Vorschläge für die Aufnahme in den Seniorenbeirat die in §2 genannten Voraussetzungen erfüllen. Der Gemeinderat kann die Unwirksamkeit der Benennung von Bürgern feststellen, wenn das Wahlrecht oder die Wählbarkeit nach Art. 2 und 3 des Gemeindewahlgesetzes in der aktuellen Fassung ausgeschlossen ist oder ruht.

Gehen mehr als 9 Benennungen ein, entscheidet der Gemeinderat über die Aufnahme.

§ 4

Vorsitzende

Der Seniorenbeirat wählt den/die Vorsitzende und eine/n StellvertreterIn aus dem Kreis seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei Ausscheiden der/des Vorsitzenden und oder der/des StellvertreterIn während der Amtsperiode beruft der Beirat eine Sitzung ein und wählt diese Posten aus dem Kreis der verbliebenen Beiräte.

§ 5

Geschäftsordnung

(1) Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für die Gemeinde Herrsching in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 6

Ehrenamt

Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt.

§ 7

Geschäftsgang

Der/Die Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch dreimal jährlich, zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung wird vom Bürgermeister einberufen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Herrsching a. Ammersee vom 22.04.1997, die 1. Änderungssatzung vom 23.05.2003 und die 2. Änderungssatzung vom 27.11.2014 außer Kraft.

Herrsching a. Ammersee, den 13.02.2019

Ch. Schiller

1. Bürgermeister